

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Safe-com GmbH & Co. KG
(Stand Oktober 2004)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen der Safe-com GmbH & Co. KG (nachfolgend auch als „Lieferant“ bezeichnet) ausschließlich. Entgegenstehende, von diesen Lieferbedingungen abweichende und/oder sie ergänzende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Lieferant nicht widerspricht oder der Besteller erklärt, nur zu seinen Bedingungen bestellen zu wollen. Entgegenstehende, abweichende und/oder ergänzende Bedingungen des Bestellers entfalten nur dann Gültigkeit, sofern der Lieferant ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Die Lieferbedingungen des Lieferanten gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferanten und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusagen, welche durch nichtvertretungsberechtigte Mitarbeiter des Lieferanten vorgenommen werden, sind nur wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen nach Vertragsabschluss.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 BGB.
- 1.4 Die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller, unabhängig davon, ob bei Vertragsschluss nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Angebot, Annahme

- 2.1 Allgemeine Angebote des Lieferanten sind freibleibend. Bestellungen und Annahmeerklärung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten. Ist die Bestellung durch den Besteller als Auftrag gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann der Lieferant diese innerhalb von 10 Werktagen annehmen. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2.2 In Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

2.3 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgebend, soweit diese nicht ausdrücklich vom Lieferanten als verbindlich bezeichnet sind oder schriftlich bzw. fernschriftlich bestätigt werden.

2.4 Angebote des Lieferanten erlöschen 20 Tage nach Datum der Angebotsabgabe (Aufgabe- bzw. Fertigungsdatum Brief/E-Mail/Fax), sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist. Nach Ablauf der Frist ist der Lieferant an das Angebot nicht mehr gebunden.

2.5 Wenn der Besteller das Angebot des Lieferanten annehmen will, ist er dazu verpflichtet, Angebote des Lieferanten innerhalb von 20 Tagen nach Angebotsabgabe anzunehmen. Die Annahmeerklärung des Bestellers muss innerhalb dieser Frist beim Lieferanten eingehen.

3. Preise, Verzug, Aufrechnung

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Lieferanten ab Werk. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schließen die Preise Zölle, Abgaben, Transport, Verpackung und Versicherung nicht ein.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen des Lieferanten eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis mit Rechnungsstellung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkte über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Ist der Besteller ein Verbraucher im Sinne von § 288 BGB, so beträgt der Zinssatz 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz. Der Lieferant kann aus einem anderen Rechtsgrund

höhere Zinsen verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

4. Aufrechnung/Zurückbehaltung

- 4.1 Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelansprüche oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, ist der Besteller nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Lieferanten anerkannt sind.

5. Liefer- und Leistungszeit

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Abklärung aller technischen Fragen.
- 5.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.3 Vereinbarte Liefertermine oder -fristen sind für den Lieferanten nur verbindlich, sofern sie von diesem oder sonst zur Vertretung Berechtigten schriftlich oder fernschriftlich zugesagt wurden.
- 5.4 Unabwendbare Ereignisse wie z.B. Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und rechtmäßiger Aussperrung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, Energieausfall oder Ausfall von Datenübertragungsverbindungen, sowie allen sonstigen, von dem Lieferanten nicht zu vertretenden Störungen oder Einwirkungen, entbinden den Lieferanten auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen für die Dauer ihres Vorliegens von der Liefer- und Leistungspflicht, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten. Fristen und Termine werden hierdurch in angemessenem Umfang verlängert. Dies gilt auch für von dem Lieferanten nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferungen oder Leistungen seitens seiner Zulieferer. Spätlieferungen entbinden den Besteller nicht von seiner Abnahmeverpflichtung. Soweit die Verzögerung dem Besteller nicht mehr zuzumuten ist, ist dieser berechtigt durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten. Entsprechendes gilt für einen Rücktritt durch den Lieferanten.
- 5.5 Gerät der Lieferant aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Rechnungswertes, maximal jedoch 15 % des Rechnungswertes desjenigen Teils der betroffenen Gesamtlieferung und -leistung zu verlangen, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht

vertragsgemäß genutzt werden kann. Der Lieferant hat das Recht, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich für diese Fälle entsprechend. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt.

- 5.6 Setzt der Besteller, nachdem der Lieferant bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht. Im übrigen ist die Schadenshaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- 5.7 Die Haftungsbegrenzung gemäß Absatz 4 und Absatz 5 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des vom Lieferanten zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung fortgefallen ist.
- 5.8 Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.
- 5.9 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Lieferant berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Aufwendungen zu verlangen.
- 5.10 Im übrigen behält sich der Lieferant ausdrücklich das Recht zu Teillieferungen und Teilleistungen und deren Inrechnungstellung vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Besteller zumutbar ist.
- #### 6. Erfüllungsort, Gefahrübergang
- 6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“, vereinbart. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, wie z.B. die Versandkosten oder Ausfuhr und Aufstellung, übernommen hat.
- 6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers, die

Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Im Falle der Ziffer 5.9 geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

- 6.3 Transport- und alle sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 6.4 Sofern der Besteller es wünscht, wird der Lieferant die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2 Mängel hat der Besteller schriftlich und so detailliert wie möglich anzuzeigen. Im Falle des Vorliegens eines Mangels zeugt die Gewährleistung dergestalt, dass der Lieferant nach seiner Wahl berechtigt ist, den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Leistet der Lieferant zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Besteller die mangelhafte Sache herauszugeben und Wertersatz für die bezogene Nutzung zu leisten. Ist die Nacherfüllung fehl geschlagen, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Entscheidet sich der Besteller für den Rücktritt vom Vertrag, so hat er die mangelhafte Sache zurückzugewähren und Wertersatz für die bezogene Nutzung zu leisten.
- 7.3 Die Sachmangelgewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten nach der Übergabe.
- 7.4 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Der Lieferant haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet er nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 7.5 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß § 463, 480 Absatz 2 BGB geltend macht.
- 7.6 Sofern dem Lieferanten keine vorsätzliche Verletzung wesentlicher Vertragspflichten angelastet wird, ist die

Schadensersatzhaftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 7.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Ist der Besteller ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschaden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.
- 7.8 Die Garantiezeit für die vom Lieferanten gelieferten Geräte beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Garantiezeit für Verschleißteile, wie beispielsweise Lüfter, Kabel und Festplatten, beträgt jedoch nur 6 Monate. Der Garantieanspruch des Bestellers erlischt bei Veränderung des Gerätes durch den Besteller und bei Beschädigung des Gerätes durch den Besteller.
- 7.9 Im übrigen sind sich Besteller und Lieferant einig, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik, die fehlerfreie Verwendbarkeit von Hardware, Software und Firmware nicht zum Vertragsinhalt gemacht werden kann. Es wird ausdrücklich nicht vereinbart, dass die Programmfunktionen der vom Besteller ausgewählten Software seinen Anforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Ebenso sind Fehler des EDV-Sicherheitssystems nach dem Stand der Technik nicht völlig ausgeschlossen. Falls es Dritten gelingen sollte, in das Datennetz des Bestellers einzudringen, stellt dies nicht notwendigerweise einen Mangel des EDV-Systems dar, da die geschuldete Leistung eines Sicherheitssystems lediglich in der Erschwerung des Eindringens Dritter in das Datennetz des Bestellers besteht.
- 7.10 Erweist sich die Mängelrüge des Bestellers als berechtigt, setzt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Besteller teilt dem Lieferanten mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Besteller mit sich bringen würde. Der Lieferant kann allerdings die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für ihn durchführbar ist.
- 7.11 Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direkten Zusammenhang stehenden Mangel stehen dem Lieferanten zwei Versuche innerhalb der vom Besteller gesetzten Frist zu. Nach dem zweiten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der

Besteller vom Vertrag zurücktreten oder mindern. Wenn die Nacherfüllung unter den oben ausgeführten Voraussetzungen verweigert wurde, steht dem Besteller das Minderungs- bzw. Rücktrittsrecht sofort zu. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.

- 7.12 Hat der Besteller den Lieferanten wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel den Lieferanten nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Besteller, sofern er die Inanspruchnahme des Lieferanten grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen dem Lieferanten entstandenen Aufwand zu ersetzen.

8. Haftung

- 8.1 Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Lieferant die Verletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer Pflichtverletzung des Verkäufers steht die seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Hat der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten, ist der Besteller unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, soweit es nicht um einen Mangel der Kaufsache geht. Bei einem Mangel der Kaufsache bestehen die Rechte des Bestellers gem. Ziffer 7 der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen.
- 8.2 Im Falle einer Inanspruchnahme der Firma aus Gewährleistung oder Haftung ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung.

9. Gesamthaftung

- 9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 7 Absatz 4 bis Absatz 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 BGB.
- 9.2 Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt nicht für eine Haftung aufgrund zwingender Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gemäß § 7 Absatz 6 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB eingreift, ist die Haftung des Lieferanten auf Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht

vollständig eintritt, ist der Lieferant bis zur Höhe von EUR 3.500.000,00 zur Haftung verpflichtet.

- 9.3 Die Regelung gemäß Absatz 1 gilt auch nicht bei anfänglichem Unvermögen oder bei zu vertretender Unmöglichkeit. Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung für seine Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihm beauftragte Dritte.

10. Eigentumsvorbehalt, Sicherung

- 10.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Der Besteller ist befugt, die Vorbehaltsware des Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer hiermit im voraus an den Lieferanten ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschl. MwSt.). Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Käufer weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die Liefergegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Liefergegenstände durch den Lieferanten liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferant hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Liefergegenstände durch den Lieferanten liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant ist nach Rücknahme der Liefergegenstände zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 10.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 10.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Lieferant Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferanten entstandenen Ausfall.

- 10.4 Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Lieferanten bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit ihm vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und den Schuldner (Dritten) bekannt gibt.
- 10.5 Die Verarbeitung oder die Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an den Liefergegenständen setzt sich an der umgebildeten Sache fort. Wird der Liefergegenstand mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Komponenten verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum dem neuen Produkt im Verhältnis des objektiven Wertes des Liefergegenstands zu den anderen verarbeiteten Komponenten zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehenden Produkte gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstände.
- 10.6 Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Komponenten untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des objektiven Wertes des Liefergegenstands zu den anderen vermischten Produkten zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass das Produkt des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferanten.
- 10.7 Der Besteller tritt dem Lieferanten auch die Forderung zur Sicherung seiner Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstands mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 10.8 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.
- 11. Zahlung**
- 11.1 Alle Zahlungen sind frei von Bankspesen oder sonstigen Abzügen auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu leisten.
- 11.2 Wechsel und Schecks werden nur im Falle einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Tilgung tritt in diesen Fällen erst dann ein, wenn der Lieferant über diese Beträge endgültig verfügen kann. Alle Wechsel-, Scheck- und Diskontspesen gehen dabei ausschließlich zu Lasten des Bestellers.
- 11.3 Wird dem Lieferanten nach Abschluss eines Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, schleppende Zahlungsweise, nachteilige Kreditauskünfte, Zahlungsverzug), so ist er berechtigt, ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen, wobei sich Liefer- oder Leistungsfristen entsprechend verschieben.
- 12. Installation und Betrieb**
- 12.1 Ist zwischen dem Lieferanten und dem Besteller vereinbart, dass die Installation durch den Lieferanten erfolgt, so ist diese als durchgeführt anzusehen, wenn die gelieferten Liefergegenstände gemäß der Spezifikation zusammen mit den entsprechenden Übertragungsmedien arbeiten. Beide Seiten können die Abnahme verlangen.
- 12.2 Sind die Übertragungsmedien oder eine im Rahmen der Installation vom Besteller zu stellende Komponente zu dem angegebenen Installationszeitraum nicht geschaltet, verfügbar oder betriebsbereit, so gilt die Installation am Tage der Lieferung des Liefergegenstands als durchgeführt. Der Lieferant ist berechtigt, Leistungen gemäß § 3 dieser AGB in Rechnung zu stellen.
- 12.3 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Lieferant die vollständige Installation auf Wunsch des Bestellers zu einem anderen als dem angegebenen Installationszeitraum durchführt, werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.

13. Konstruktionsänderungen und Weiterentwicklung

13.1 Der Lieferant behält sich das Recht vor, jederzeit zumutbare Konstruktionsänderungen und Weiterentwicklung der Produkte vorzunehmen, sofern dies im Hinblick auf die Besonderheit des Leistungsgegenstandes oder der Leistungsmerkmale unvermeidlich ist oder den Besteller besser stellt. Der Lieferant ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch im Bereich der ausgelieferten Produkte vorzunehmen.

14. Schutzrechte

14.1 Der Besteller ist verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass sämtliche Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte des Lieferanten an seinen Liefergegenständen gewahrt bleiben, gleich ob die Liefergegenstände weiterverarbeitet oder weiterverkauft werden.

14.2 Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls er Kenntnis von der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten durch einen von dem Lieferanten gelieferten Liefergegenstand erhält.

15. Abtretungsverbot

15.1 Die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten an Dritte, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. §354 a HGB bleibt unberührt.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

16.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

16.2 Für alle Streitigkeiten der Parteien aus dem Servicevertrag ist ausschließlich der Gerichtsstand Korbach. Das Recht des Lieferanten, den Kunden an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

17. Salvatorische Klausel

17.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbestimmungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

18. Datenschutz

18.1 Die Safe-com GmbH und Co. KG versichert Ihren Kunden, dass dessen Daten, insbesondere die Daten seiner Zahlungsmedien ausschliesslich für den Zweck der Bezahlung genutzt werden und nicht an Dritte weitergegeben werden.